

Die Stadt Rheinbach ist in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG) mit sieben Sitzen vertreten.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 08. September 2014 Herrn Oliver Baron (CDU) als Vertreter der Stadt Rheinbach für die Gesellschafterversammlung der WFEG für die Amtszeit der Wahlperiode 2014 bis 2020 bestellt.

Mit Datum vom 08. Juni 2020 hat Herr Oliver Baron auf sein Mandat im Rat der Stadt Rheinbach verzichtet. Insofern ist die Nachfolge bis zum Ende der Wahlzeit zu regeln.

2.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus § 113 GO NRW

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Der Rat kann grundsätzlich nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht beschränkt auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung, sofern nicht Absatz 2 oder 3 oder Spezialregelungen anderes bestimmen.

Bei der Bestellung durch den Rat ist zu unterscheiden, wie viele Vertreter zu bestellen sind. Da nur ein Vertreter zu wählen ist, erfolgt die Wahl gemäß § 50 Abs.2 GO NRW: „Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Eine Wahl von sachkundigen Bürgern in Organe von Zweckverbänden ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des "Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit" nicht zulässig.

2.2 Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Rat trifft die Entscheidung nach § 50 Abs. 2 GO NRW, weshalb der Bürgermeister Stimmrecht hat (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Rheinbach, den 10. Juni 2020

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Norbert Sauren
Fachgebietsleiter